

Bundesfinanzhof Urteil vom 17. 9. 2008 IX R 1/08 Veröffentlicht in BFH/NV 2009, 370 = HFR 2009, 482 = EzD 6.1.9 Nr. 23

Leitsätze

- 1. Ein Anbau an ein bestehendes Gebäude ist ein selbständiges Gebäude, wenn er mit dem Altgebäude baulich nicht verschachtelt ist, insbesondere eigene tragende Mauern und eigene Fundamente hat und damit über eine eigene statische Standfestigkeit verfügt.**
- 2. (Lineare AfA kommen trotz Inanspruchnahme von Restwertabschreibungen nach § 4 Abs. 3 FördG hinsichtlich aufgedeckter und versteuerter stiller Reserven in Betracht, auch wenn diese auf in Anspruch genommener Sonderabschreibungen beruhen.)**

Zum Sachverhalt

Der Kl. errichtete auf einer Grundfläche von ca. 47 m² einen Anbau mit eigenem Fundament, eigenen tragenden Wänden, eigenen Geschossdecken und einer eigenen Dachkonstruktion, der eine Baulücke zwischen dem ursprünglichen Gebäude und dem Gebäude des Nachbargrundstücks schließt. Der Anbau hat keinen eigenen Eingang. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Räume, die durch einen Mauerdurchbruch im Hauptgebäude über den Hausflur des ursprünglichen Gebäudes zu erreichen sind. Er vermietete die Räume des Anbaus an eine GmbH, deren Alleingesellschafter er war. Im Zusammenhang mit einer Abschreibungsfrage hatte der BFH zu entscheiden, ob der Anbau ein selbständiges Wirtschaftsgut ist. Das der Revision vorausgegangene Urteil des FG HH vom 5. 12. 2007 7 K 147.06 ist in EFG 2008, 707 veröffentlicht.

Aus den Gründen

Ein Anbau an ein bestehendes Gebäude ist insbesondere dann ein gegenüber diesem selbständiges Wirtschaftsgut, wenn er mit dem Altgebäude baulich nicht verschachtelt ist (BFH, Urt. v. 25. 1. 2007 III R 49/06, BFHE 215, 459, BStBI II 2007, 586). Dies ist nach bautechnischen Kriterien zu beurteilen. Ein Anbau, der keine eigene statische Standfestigkeit besitzt, ist kein selbständiges Wirtschaftsgut. Die Frage der baulichen Verschachtelung ist maßgeblich nach der eigenen Standfestigkeit des Anbaus aufgrund eigener Fundamentierung und Ausstattung mit eigenen, tragenden Mauern zu beurteilen (BFH, Urt. in BFHE 215, 459, BStBI II 2007, 586, m. w. N.). Ist allein wegen seiner bautechnischen Selbständigkeit ein Gebäude als selbständiges Wirtschaftsgut zu behandeln, kommt es auf seinen Nutzungs- und Funktionszusammenhang nicht an.

In Übereinstimmung mit den dargelegten Grundsätzen hat das FG im Streitfall in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise den Anbau als selbständiges Wirtschaftsgut behandelt. Insbesondere hat der Anbau nach den den Senat bindenden finanzgerichtlichen Feststellungen ein eigenes Fundament, eigene

tragende Wände, eigene Geschossdecken und eine eigene Dachkonstruktion. Die Zugänglichkeit über den Altbau steht der Selbständigkeit des Anbaus ebenso wenig entgegen wie das Fehlen eigener Sanitäranlagen.